

**SWISS ●
MARKETING
BEIDER BASEL**

STATUTEN

AUSGABE 2018

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck und Ziel	4
Art. 3 Verbindliche Vorschriften des Dachverbands	4
Art. 4 Sprache	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
A. Arten der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Mitgliedschaftsarten	5
Art. 6 Berufsgruppen	5
Art. 7 Mitgliedschaft	5
Art. 8 Ehrenmitgliedschaft	5
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 9 Beitritt	6
Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 11 Austritt	6
Art. 12 Ausschluss	6
Art. 13 Folgen der Beendigung	7
Art. 14 Mitgliederregister	7
C. Wirkung der Mitgliedschaft	7
Art. 15 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)	7
Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte	7
Art. 17 Pflichten der Mitglieder	8
III. ORGANISATION	8
Art. 18 Vereinsorgane	8
A. Mitgliederversammlung	8
Art. 19 Mitgliederversammlung	8
Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	9
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	9
Art. 23 Stimmrecht	9
Art. 24 Beschlussfassung	10
Art. 25 Wahlen	10
Art. 26 Protokoll	10
Art. 27 Inkrafttreten der Beschlüsse	10
B. Vorstand	11
Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	11
Art. 29 Vertretung und Unterschriftenordnung	11
Art. 30 Organisation	11
Art. 31 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds	11
Art. 32 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	12

C. Präsidium	12
Art. 33 Präsidium	12
Art. 34 Sekretariat	13
IV. FINANZEN	13
Art. 35 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse	13
Art. 36 Aktiven und Passiven des Vereins	13
Art. 37 Haftung.....	13
Art. 38 Revisionsstelle.....	13
Art. 39 Mitgliederbeiträge	14
Art. 40 Rechnungsstellung und Verteilung	14
V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	14
Art. 41 Schiedsgerichtsbarkeit.....	14
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 42 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt.....	15
Art. 43 Statutenrevision und Auflösung	15
Art. 44 Übergangsbestimmungen.....	15
Art. 45 Inkrafttreten	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ SWISS MARKETING beider Basel (nachfolgend der «Verein» [innerhalb von SWISS MARKETING auch als «Club» bezeichnet]) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Präsidiums bzw. des Vereinssekretariats.

Art. 2 Zweck und Ziel

- ¹ Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen, welche in der Regel im Bereich Marketing (gemäss Art. 6 unten) tätig sind.
- ² Der Verein ist ordentliches Mitglied des nationalen Dachverbands SWISS MARKETING (nachfolgend der «Dachverband») und repräsentiert dort, vertreten durch seine Delegierten, alle seine Mitglieder.
- ³ Insbesondere verfolgt der Verein die folgenden Ziele (direkt oder indirekt im Rahmen seiner Mitgliedschaft beim Dachverband):
 - (a) Den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern;
 - (b) die Erbringung weiterer Dienstleistungen zum Nutzen der Mitglieder;
 - (c) die Unterstützung der zukunftsgerichteten Aus- und Weiterbildung und die Förderung von deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und bei Behörden;
 - (d) die Förderung der Qualität im Marketing;
 - (e) die Vertretung der Interessen der Marketing-Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden; und
 - (f) die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen.
- ⁴ Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Verbindliche Vorschriften des Dachverbands

- ¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Dachverbands sind für den Verein und alle seine Mitglieder verbindlich.
- ² Die vorliegenden Statuten sowie Reglemente, Beschlüsse und Verträge des Vereins dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Dachverbands stehen.
- ³ Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen (Teil- oder Totalrevisionen) sind dem Zentralvorstand des Dachverbands zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Prüfung des Zentralvorstands bezweckt ausschliesslich, Widersprüche gemäss Abs. 2 dieses Artikels zu vermeiden.

Art. 4 Sprache

Sprache des Vereins ist Deutsch.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

Als einzige Mitgliedschaftsarten steht die Mitgliedschaft zur Verfügung. Mitgliedern kann zudem die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6 Berufsgruppen

Dem Verein gehören Personen an, welche die Voraussetzungen dieser Statuten für eine Mitgliedschaft erfüllen und in der Regel im Marketing und Verkauf tätig sind oder in ihrem Beruf in wesentlichem Umfang Marketing- und Verkaufsaufgaben wahrnehmen. Dies umfasst, im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung, insbesondere folgende Berufsgruppen: Product Manager, Marketing- und Vertriebsleiter, Key Account Manager und alle Marketingdienstleister aus Werbung, Marktforschung, Beratung und Schulung.

Art. 7 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder können Unternehmungen (juristische Personen oder Personengesellschaften) oder natürliche Personen, welche folgende Stellung innehaben, sein:
 - (a) Führungskräfte, Fachkräfte in Kaderposition oder Freiberufliche einer Berufsgruppe gemäss Art. 6 oben;
 - (b) Führungs- und Kaderleute oder Freiberufliche anderer Berufsgruppen, welche willens sind, den Verband und seine Zwecke zu unterstützen; und
 - (c) Inhaber eines eidgenössischen Diploms bzw. Fachausweises im Bereich der Berufsgruppen gemäss Art. 6 oben.
- ² Die Aufnahme als Mitglied bewirkt automatisch und zwingend die indirekte Mitgliedschaft beim Dachverband.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Natürliche Personen, welche sich um den Verein, d.h. auf regionaler oder interner Ebene, verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
- ² Der Vorstand erlässt Kriterien, aufgrund welcher eine Kandidatin oder ein Kandidat als Ehrenmitglied des Vereins vorgeschlagen wird. Er prüft entweder aus eigenem Antrieb entsprechende Personen oder auf Antrag eines Mitglieds.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins ist eine persönliche Auszeichnung des Vereins. Die Ehrenmitglieder des Vereins geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welcher dem Verein zusteht, befreit. Das Ehrenmitglied (oder an seiner Stelle der Verein) ist weiterhin zur Bezahlung des dem Dachverband zustehenden Anteils der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
- ⁴ Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins ist zu unterscheiden von der Ernennung als Ehrenmitglied des Dachverbands. Letzteres ist für nationale Verdienste gedacht. Die Ehrenmitgliedschaft des

Dachverbands wird durch den Dachverband gestützt auf dessen Statuten und Reglemente verliehen. Ein Ehrenmitglied auf nationaler Ebene, d.h. des Dachverbands, ist von der Bezahlung des gesamten Mitgliederbeitrags befreit.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9 Beitritt

- 1 Beitrittsgesuche von Mitgliedern können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet darüber in erster Instanz. Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2 Rekursorgan bei abgelehnten Gesuchen ist die Mitgliederversammlung, welche endgültig darüber entscheidet. Rekurse können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- 3 Beitrittsgesuche von Mitgliedern sind dem Dachverband innert 30 Tagen zu melden.
- 4 Ein neues Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgtem Beitritt. Der Erwerb erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von Seiten des Dachverbands nicht zwingende und wichtige Gründe dagegensprechen.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (Unternehmungen) bzw. Tod (natürliche Personen). Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied automatisch auch seine indirekte Mitgliedschaft beim Dachverband.
- 2 Verliert der Verein seine Mitgliedschaft beim Dachverband, erlöschen für die Mitglieder gleichzeitig alle indirekten Mitgliedschaften beim Dachverband. Gemäss den Statuten des Dachverbands, können in diesem Fall die Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres Mitglied eines anderen Vereins von SWISS MARKETING oder Direktmitglieder des Dachverbands werden.

Art. 11 Austritt

- 1 Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens ein (1) Monat vor Ende des Vereinsjahres beim Vorstand eingetroffen sein und hat schriftlich zu erfolgen.
- 2 Der Austritt eines Mitglieds ist dem Dachverband innert 30 Tagen zu melden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - (a) Das betreffende Mitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach;
 - (b) das betreffende Mitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Vereins bzw. des Dachverbands; oder
 - (c) das betreffende Mitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Vereins, eines anderen Vereins von SWISS MARKETING, des Dachverbandes oder der anderen Mitglieder.

- 2 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Rekurs ist beim Vorstand zuhanden der Rekursinstanz einzureichen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- 4 Schliesst der Verein ein Mitglied aus, so meldet er dies mit Angabe von Gründen dem Zentralvorstand des Dachverbands.
- 5 Der Verein und/oder der Dachverband können den Ausschluss eines Mitglieds vereins- und/oder verbandsintern auf geeignetem Wege kommunizieren.

Art. 13 Folgen der Beendigung

- 1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Verein und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.
- 2 Verliert ein Mitglied die Mitgliedschaft beim Dachverband infolge Ausschlusses durch den Dachverband, kann es nicht mehr Mitglied eines Vereins sein. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Dachverband führt automatisch auch zum Verlust der Mitgliedschaft beim Verein.

Art. 14 Mitgliederregister

- 1 Das Sekretariat des Dachverbands führt ein nationales Mitgliederregister (Vereine, Direktmitglieder sowie Mitglieder, gegebenenfalls mit Bezeichnung von Ehrenmitgliedschaften).
- 2 Der Verein liefert dem Sekretariat des Dachverbands die dazu notwendigen Angaben. Der Stand der Mitglieder sowie eine Zusammenstellung aller Zu- und Abgänge werden dem Sekretariat des Dachverbands mindestens jährlich schriftlich mitgeteilt. Die einzelnen Zu- und Abgänge im Verein werden ausserdem jeweils innert 30 Tagen mitgeteilt.

C. Wirkung der Mitgliedschaft

Art. 15 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

- 1 Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereins unterstützt zu werden sowie Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.
- 2 Bestand und Ausübung dieser Rechte stehen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte

- 1 Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Mitgliederversammlung vorzubringen. Solche Wünsche oder Anträge sind unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 20 unten dem Vorstand einzureichen.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - (a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Vereins;
 - (b) Einhaltung der Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - (c) Einhaltung von Pflichten gemäss anderen anwendbaren Reglementen;
 - (d) Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge; und
 - (e) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbands und allfälliger weiterer vom Verein und/oder vom Dachverband angeforderter Vertreter sowie deren Stellvertreter.
- ² Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied kann mit den in diesen Statuten vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

III. ORGANISATION**Art. 18 Vereinsorgane**

- ¹ Der Verein hat die folgenden Organe:
 - (a) Mitgliederversammlung;
 - (b) Vorstand; und
 - (c) Präsidentin oder Präsident bzw. Co-Präsidium.
- ² Ständige und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen können den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Ihre Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben werden gegebenenfalls in speziellen Reglementen festgehalten.

A. Mitgliederversammlung**Art. 19 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins und kann als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.

Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Ende des ersten Quartals, d.h. spätestens am 31. März des betreffenden Kalenderjahres statt. Der Vorstand legt das genaue Datum und den Ort fest.
- ² Die Mitglieder werden spätestens vier (4) Wochen im Voraus über Ort und Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung informiert. Die formelle Einladung erfolgt mindestens drei (3) Wochen im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden.

- ³ Der Vorstand erstellt die Traktanden, unter Einbezug der Vorschläge der Mitglieder. Anträge, die ein Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreiten will, sind spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Die Traktanden einer ordentlichen Mitgliederversammlung können abgeändert werden, falls drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- ² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht (8) Wochen nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.
- ³ Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens drei (3) Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können nicht abgeändert werden.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- (b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (c) Entlastung des Vorstands;
- (d) Festsetzung des Jahresbudgets;
- (e) Wahl des Präsidiums und der anderen Mitglieder des Vorstands;
- (f) Wahl des/der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbands;
- (g) Beschlussfassung über die Schaffung und Abberufung von ständigen Kommissionen;
- (h) Entscheid als Rekursinstanz über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (i) Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder;
- (j) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- (k) Änderung der Statuten;
- (l) Auflösung des Vereins.

Art. 23 Stimmrecht

- 1 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 24 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 2 Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- 3 Die Regelung betreffend Statutenrevision und Auflösung des Verbands gemäss Art. 43 unten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 25 Wahlen

- 1 Wahlen finden jährlich statt.
- 2 Eine Ämterkumulation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.
- 3 Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder des Co-Präsidiums sind im ersten Wahlgang 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten und in allfällig weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Sollten sich mehrere Kandidaten (Einzelwahl) oder Einheiten (Co-Präsidium) zur Wahl stellen, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils diejenige Person bzw. Einheit (Co-Präsidium) mit der tiefsten Stimmenzahl aus, bis für eine Person bzw. Einheit das absolute Mehr erreicht wird.
- 4 Für die übrigen Wahlen gilt derselbe Ablauf, ausser, dass bereits ab dem ersten Wahlgang das einfache Mehr genügt.

Art. 26 Protokoll

Der Vorstand ist für die Protokollführung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Art. 27 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

B. Vorstand

Art. 28 **Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

- 1 Der Vorstand bildet das Exekutivorgan des Vereins und besteht aus drei (3) bis neun (9) Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen:
 - (a) Das Präsidium (Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium) gemäss Art. 33,
 - (b) weitere Mitglieder.
- 2 Das Präsidium und die anderen Mitglieder des Vorstands sind gemäss Art. 25 oben von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem (1) Jahr zu wählen (Ersatz- und Ergänzungswahlen vorbehalten). Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selber.

Art. 29 **Vertretung und Unterschriftenordnung**

- 1 Der Verein wird generell durch das Präsidium nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis können Mitglieder des Vorstands einem oder mehreren Ressorts vorstehen. Diesfalls können die betreffenden Mitglieder im Bereich solcher Ressorts den Verein ebenfalls nach aussen vertreten.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für bestimmte Fälle abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 30 **Organisation**

- 1 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder zweier anderer Mitglieder des Vorstands einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Universalversammlungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 3 Der Vorstand organisiert sich im Übrigen selber und kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 31 **Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds**

- 1 Falls das Präsidium dauernd oder vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands für die Dauer der Verhinderung aber längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Funktion. Falls erforderlich, ist an dieser Mitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen.
- 2 Übrige Mitglieder des Vorstands, welche ihr Amt nicht mehr ausüben, müssen erst durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ersetzt werden. Der Vorstand kann die Aufgaben des fehlenden Mitglieds vorübergehend, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an Dritten, welche Mitglied des Vereins sein müssen, übertragen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sofern Dringlichkeit besteht oder die Mindestanzahl gemäss Art. 28 oben unterschritten ist. Falls der Vorstand es für notwendig erachtet, ist die Vakanz durch eine sofort einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Art. 32 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 1 Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen oder welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Insbesondere stehen dem Vorstand nachfolgende Befugnisse zu:
 - (a) Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) Festlegung der Organisation;
 - (c) Schaffung eines Sekretariats, falls dies als erforderlich erachtet wird, gegebenenfalls Oberaufsicht über ein solches Sekretariat und Erlass der Reglemente für die Organisation eines solchen Sekretariats;
 - (d) Entscheid als erste Instanz über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets;
 - (f) Schaffung bei Bedarf von ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, deren Abberufung, Wahl der Mitglieder der ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und -Arbeitsgruppen, Wahl von deren Präsidien und Erlass der Reglemente für deren Organisation.

C. Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium**Art. 33 Präsidium**

- 1 Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen und beim Dachverband.
- 2 Es ist hauptsächlich zuständig für:
 - (a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - (b) die Erledigung sämtlicher administrativer Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Mitglied des Vorstands für ein bestimmtes Ressort für zuständig erklärt oder ein Sekretariat geschaffen wurde;
 - (c) die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, den Behörden und anderen Organisationen; und
 - (d) die Beziehung zwischen dem Verein und dem Dachverband und die Mitarbeit in Kommissionen des Dachverbands, insbesondere der Strategiekommission.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes entweder eine Person als Präsidentin bzw. Präsidenten oder zwei (2) Personen welche ein Co-Präsidium bilden.
- 4 Das Co-Präsidium konstituiert sich selber. Es hat jeweils eine Person die Sitzungsleitung zu übernehmen. Diese ist vor der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokollieren. Bei Stimmengleichheit hat nur die jeweilige Sitzungsleitung den Stichentscheid.

- ⁵ Das Präsidium kann die Schaffung eines Sekretariats an den Vorstand beantragen.
- ⁶ Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- ⁷ Das Präsidium hat an den Sitzungen des Vorstands wie jedes andere Mitglied des Vorstands eine Stimme; bei Stimmengleichheit hat die betreffende Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- ⁸ Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums amtet gemäss Art. 31 oben ein anderes Mitglied des Vorstands als Stellvertreter.
- ⁹ Der Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse weitere Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums in einem Organisationsreglement festlegen.

Art. 34 Sekretariat

- ¹ Falls ein Sekretariat geschaffen wurde, amtet es als Administrativorgan des Vereins und erledigt sämtliche entsprechenden Arbeiten gemäss den Weisungen des Präsidiums. Es besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist Anlaufstelle in allen Vereinsangelegenheiten und führt die ihm von den Organen übertragenen Aufgaben aus.
- ² Der Vorstand kann die Organisation eines solchen Sekretariats in einem Reglement regeln.

IV. FINANZEN

Art. 35 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- ² Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse des Vereins per 31. Dezember.

Art. 36 Aktiven und Passiven des Vereins

- ¹ Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.
- ² Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträge, Sponsorengelder und -leistungen sowie sonstigen Erträgen und Zuwendungen jeglicher Art gedeckt.
- ³ Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 38 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle ernennen. Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand genehmigten Jahresrechnungen und erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Eine allfällige Revisionsstelle ist für die Dauer von einem (1) Jahr zu ernennen. Das Revisionsmandat kann erneuert werden.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

- ¹ Alle Mitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder des Dachverbands sind von der Bezahlung des gesamten Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglieder des Vereins sind lediglich von der Bezahlung des Vereinsanteils des Mitgliederbeitrags befreit.
- ² Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.
- ³ Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des Dachverbands festgelegt. In diesem Beitrag ist der Beitrag an den Verein enthalten.

Art. 40 Rechnungsstellung und Verteilung

- ¹ Die Rechnungsstellung und das Einkassieren sämtlicher Mitgliederbeiträge wird vom Sekretariat des Dachverbands zentral übernommen.
- ² Der Dachverband überweist dem Verein mindestens einen Drittel der durch die Mitglieder einbezahlten Mitgliederbeiträge. Die Überweisung erfolgt spätestens per 30. Juni des Jahres, in welchem die Mitgliederbeiträge fällig wurden. Der Dachverband haftet dem Verein nicht für Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht oder zu spät bezahlen.

V. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**Art. 41 Schiedsgerichtsbarkeit**

- ¹ Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen einem Mitglied und einem anderen Mitglied oder dem Verein aus oder im Zusammenhang mit Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des Vereins, oder seiner Organe, einschliesslich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, vor Anrufung des Gerichts oder des Schiedsgerichts Lösungen im Rahmen eines Mediations-Verfahrens zu erarbeiten. Die Konfliktbeteiligten einigen sich auf eine neutrale Mediation, welche z. Bsp. über die Plattform «www.mediationsvermittlung.ch» gefunden werden kann.
- ² Sollte in dieser Mediation keine tragbare Lösung gefunden werden, kann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden (gemäss Interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit). Dieses soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am Sitz des Vereins. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt

Der Vorstand entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, sofern ein entsprechender Entscheid nicht aufgeschoben werden kann, und im Falle höherer Gewalt.

Art. 43 Statutenrevision, Fusion und Auflösung

- ¹ Für eine Statutenrevision, Fusion oder die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich und im Falle der Auflösung zudem die Anwesenheit von drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder. Stimmenhaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung den Liquidator und bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
- ³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen oder öffentlichen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer gemeinnützigen oder öffentlichen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden aufgrund der Fusion der beiden Vereine SWISS MARKETING (SMC) Basel und SWISS MARKETUING (SMC) Basel-Agglo festgelegt.
- ² Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten (insbesondere jene vom 14. April 2008 des Vereins SWISS MARKETING (SMC) Basel und 19. Januar 2009 des Vereins SWISS MARKETING (SMC) Basel-Agglo).

Genehmigt und angenommen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 in Basel.

SWISS MARKETING beider Basel

Das Co-Präsidium

Daniel Kobell, Co-Präsident Valentim Vilar, Co-Präsident